

Corona-Regeln beim Betrieb von gastronomischen Einrichtungen

Die Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28b IFSG erfolgt ausschließlich über das MAGS!

Stabiler Inzidenzwert <u>unter 100</u>	Gesetzliche Bestimmungen
Ausschließlicher Betrieb der Außengastronomie (keine Zelte mit Seitenwänden)	§ 14 Abs. 1 Satz 1
Bestätigter Negativer Schnell- oder Selbsttest für Gäste und Bedienungen erforderlich; Test ausschließlich durch anerkannte Teststelle; Gültigkeit: 48 Stunden Geimpfte und Genesene sind Getesteten gleichgestellt	§ 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 § 7 i.V.m § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)
Fest zugewiesener Sitz,- bzw. Stehplatz	§ 14 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz
Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit, digitale Erfassung z.B. per App ist möglich	§ 4a Abs. 2 Nr. 1
In den Außenbereichen der Gastronomie ist grundsätzlich zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten	§ 2 Abs. 1b
Bei folgenden Personen darf der Mindestabstand an den Tischen unterschritten werden: - Personen des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung	§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 1a und 1b i.V.m. §§ 3 und 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)

<ul style="list-style-type: none"> - Personen eines Hausstandes mit einer Person eines weiteren Hausstandes, Kinder bis einschließlich 14 Jahren werden bei der Zählung nicht berücksichtigt - Personen eines Hausstandes mit mehreren Personen eines weiteren Hausstandes, jedoch maximal 5 Personen - Vollständig geimpfte (14 Tage nach der vollständigen Impfung), sowie genesene Personen (Corona-Erkrankte mit min. eine Impfung oder Genesene, bei denen die Erkrankung mind. 28 Tage und max. 6 Monate zurückliegt) werden bei der Berechnung nicht mitgezählt. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Sobald sich Personen vom Sitzplatz entfernen (z.B. Toilettengang), ist grundsätzlich eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung zu tragen 	
<ul style="list-style-type: none"> - Für Beschäftigte gilt, dass eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung zu tragen ist 	§ 4 Abs. 1 Nr. 2 CoronaArbSchVO

Stabiler Inzidenzwert <u>unter 50</u>	Gesetzliche Bestimmungen
Kantinen und Mensen dürfen betrieben werden	§ 14 Abs. 4 Nr. 1
Die Innenbereiche der Gaststätten dürfen betrieben werden	§ 14 Abs. 4 Nr. 2

<p>Bestätigter Negativer Schnell- oder Selbsttest für Gäste und Bedienungen erforderlich; Test ausschließlich durch anerkannte Teststelle; Gültigkeit: 48 Stunden</p>	<p>§ 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 4</p>
<p>Fest zugewiesener Sitz,- bzw. Stehplatz</p>	<p>§ 14 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz</p>
<p>Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit</p>	<p>§ 4a Abs. 2 Nr. 1</p>
<p>Zwischen Personen an verschiedenen Tischen muss ein Abstand von mindestens 2 Metern eingehalten werden.</p>	<p>§ 14 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1, 2. Halbsatz</p>
<p>Bei folgenden Personen darf der Mindestabstand an den Tischen unterschritten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beim Zusammentreffen von höchstens 10 Personen aus höchstens 3 Haushalten, wobei Kinder bis einschließlich 14 Jahren bei der Zählung nicht berücksichtigt werden. - Vollständig geimpfte (14 Tage nach der vollständigen Impfung), sowie genesene Personen (Corona-Erkrankte mit min. eine Impfung oder Genesene, bei denen die Erkrankung mind. 28 Tage und max. 6 Monate zurückliegt) werden bei der Berechnung nicht mitgezählt 	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 1a und 1b i.V.m. §§ 3 und 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Für Beschäftigte gilt, dass eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung zu tragen ist 	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 2 CoronaArbSchVO</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Sobald sich Personen vom Sitzplatz entfernen (z.B. Toilettengang), ist grundsätzlich eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung zu tragen 	<p>§ 3 Abs. 2 Nr. 1d i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 CoronaArbSchVO</p>

Hygieneanforderungen für den Betrieb gastronomischer Einrichtungen nach § 4 CoronaSchVO

Allgemein gilt:

- Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zur Handhygiene (z. B. Desinfektionsmittel-Spender) insbesondere in Eingangsbereichen
- Regelmäßige Infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen
- Infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen (z.B. Essbesteck) nach JEDEM Gast- oder Kundenkontakt
- Das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius
- Das Waschen von gebrauchten Textilien (z.B. Tischdecken) bei mindestens 60 Grad Celsius
- Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das Corona-Virus sicher abtöten (z.B. Hygienespüler, Desinfektionsmittel etc.)
- Gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten (z.B. durch Info-Tafeln, die die gängigen Hygieneregeln beinhalten wie Maskenpflicht, Desinfizieren der Hände oder Mindestabstand etc.)
- Es ist eine dauerhafte oder zumindest regelmäßige Durchlüftung in geschlossenen Räumlichkeiten sicherzustellen